



Hundereglement (HundR)

vom 15. Dezember 2014

Ausgabe Januar 2016

Hundereglement

(HundR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf das Hundegesetz vom 26. März 2012 sowie auf Artikel 38 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO),

beschliesst:

I. Hundetaxe

Art. 1

Steuerpflicht und -höhe

¹Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in Burgdorf für jeden Hund, der älter ist als sechs Monate.

²Die Höhe der Hundetaxe wird vom Gemeinderat so festgelegt, dass mit dem Ertrag die Tätigkeiten im Hundewesen finanziert werden können.

³Der Gemeinderat kann die Hundetaxe für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfebeiträgen reduzieren.

Art. 2

Erhebung

¹Die Steuer wird bei der Neuanmeldung in der Gemeinde oder für bereits registrierte Hunde jeweils im August erhoben.

²Sie ist für jeden Hund zu entrichten, der vor dem 1. Februar des laufenden Jahres geboren worden ist bzw. der bei der Neuanmeldung älter ist als sechs Monate.

Art. 3

Steuerbefreite Hunde

¹Von der Hundetaxe befreit sind Blindenhunde, Polizeihunde, Militärhunde, Katastrophen- und Lawinenhunde, Therapiehunde sowie weitere Hunde nach kantonalem Recht.

²Die Steuerbefreiung erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Hundes jährlich nachgewiesen ist und der Hund entsprechend im Einsatz steht.

Art. 4

Register und
Kontrollmarke

¹Die Finanzdirektion führt ein Register über die in der Gemeinde taxpflichtigen Hunde sowie ihre Halterinnen und Halter.

²Als Ausweis für die erfolgte Registrierung in der Gemeinde dient die amtliche Kontrollmarke.

³Im Freien laufende Hunde müssen mit der amtlichen Kontrollmarke gekennzeichnet sein.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5

Übergangsbestim-
mung

Für das Jahr 2015 beträgt die Hundetaxe 100 Franken gemäss Beschluss des Stadtrates vom 3. November 2014 über das Budget 2015.

Art. 6

Aufhebung von Er-
lassen

Das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Hundetaxe und Hundehaltung wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

Burgdorf, 15. Dezember 2014

NAMENS DES STADTRATES
Christine Meier, Präsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Hundereglement rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht beschlossen:

Änderungen

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.